



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld		
Studiengang	<i>Notfallsanitäter/in</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Elf Semester (davon werden außerhochschulische Kompetenzen auf vier Semester angerechnet, sodass sich die Studienzeit auf sieben Semester verkürzt)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP (darauf werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP angerechnet)		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	13.03.2024		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	25
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	31
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Studierenden sind an geeigneter Stelle transparent über die mit dem Studienabschluss verknüpften Berufsmöglichkeiten zu informieren.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fachhochschule der Diakonie wurde als kirchliche Hochschule im Jahr 2006 gegründet. Ihre Träger sind 14 diakonische Unternehmen, Einrichtungen und Werke sowie die Diakonie Deutschland. Ihr Ziel ist es, Studienangebote für Fach- und Führungsaufgaben in der Diakonie und darüber hinaus im Gesundheits- und Sozialwesen zu schaffen. Der Standort der Hochschule ist Bielefeld/Bethel. Die Hochschule bietet derzeit sieben Bachelorstudiengänge sowie zwei Masterstudiengänge an, in denen aktuell etwa 800 Personen studieren. An der Hochschule lehren, forschen und arbeiten zwölf Professor:innen, sechs wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie sechs Verwaltungskräfte.

Der von der Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld, angebotene Studiengang „Notfallsanitäter/in“ ist ein Bachelorstudiengang, der als ausbildungs- und berufsbegleitendes Teilzeitstudium im Blended-Learning-Format mit Präsenzphasen konzipiert ist. Zielgruppe für den Studiengang sind Personen, die sich aktuell in der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in befinden sowie Menschen, welche die Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in bereits abgeschlossen haben.

Im Rahmen des Studiengangs kooperiert die Hochschule mit dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe. Die Kooperation beinhaltet u.a. die pauschale Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen aus der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in. Für Bewerber:innen, die diese Ausbildung an anderen Ausbildungsinstituten absolviert haben, führt die Hochschule entweder ein pauschales Anrechnungsverfahren (nur Ausbildungen in Nordrhein-Westfalen) oder ein individuelles Anrechnungsverfahren durch.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Es werden außerhochschule Kompetenzen im Umfang von 60 CP (1.500 Arbeitsstunden) aus der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in angerechnet, sodass noch 3.000 Arbeitsstunden an der Hochschule abgeleistet werden. Davon entfallen 694 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 658 Stunden auf asynchrone Online-Lehre und 1.648 Stunden auf das Selbststudium. Die Regelstudienzeit beträgt elf Semester. Durch eine Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen im Umfang von 60 CP verringert sich die Studienzeit an der Hochschule auf sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ sind

- a. der Status als Auszubildende:r an der Rettungsdienstschule des Kooperationspartners Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe oder eine bereits abgeschlossene Notfallsanitäter:innenausbildung und
- b. eine Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
- c. eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHVZO NRW) oder
- d. eine erfolgreich abgeschlossene, nach Bundes- oder Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige fachlich entsprechende Berufsausbildung und einer danach erfolgenden mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiat:innen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

Sollten die in b. und c. genannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, können die Studienbewerber:innen eine Zugangsprüfung ablegen.

Der Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ qualifiziert zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben im Rettungswesen und in der Notfallversorgung. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in den Bereichen Management, Qualitätsmanagement, Hygiene, Praxisanleitung

sowie Einsatzleitung. Zudem werden im Studiengang die beruflichen Anforderungen und die eigene professionelle Identität reflektiert und neben Empathie und Verantwortung für andere Menschen auch der verantwortungsvolle Umgang mit der eigenen psychischen und physischen Gesundheit thematisiert. Die Studierenden lernen, in Hinblick auf Praxisprobleme wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, geeignete Methodiken auszuwählen, wissenschaftliche Veröffentlichungen kritisch zu bewerten sowie zielgruppengerecht zu kommunizieren.

Es werden Studiengebühren erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen sehen den Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ als wichtigen Baustein zur Professionalisierung und Akademisierung der Gesundheitsberufe in Deutschland. Die Hochschule verfügt über gute Strukturen der studentischen Betreuung und ist in der Lage, aufgrund der kleinen Kohorten und geringen Größe der Hochschule für die Studierenden individuelle Lösungen zu finden. Mit dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (Stiwl) besitzt die Hochschule in diesem Studiengang einen engagierten Praxispartner, der mit seinen gut ausgestatteten Skills Labs umfangreiche sächliche Ressourcen in den Studiengang einbringt.

Die Hochschule verfügt über viel Erfahrung in der Durchführung von berufsbegleitenden Studiengängen und kombiniert in ihrem Blended-Learning-Konzept eine Lernplattform, die Lehrmaterial für die asynchrone Online-Lehre beinhaltet, mit regelmäßig stattfindenden Präsenzblöcken.

Durch den direkten Anschluss des Studiums an die Ausbildung als Notfallsanitäter:in bzw. die Aufnahme des Studiums schon während der entsprechenden Ausbildung beim Kooperationspartner Stiwl wird den Studierenden eine attraktive Weiterqualifikation auf akademischem Niveau geboten. Diese inkludiert Themenbereiche wie Hygienemanagement, Praxisanleitung und Qualitätsmanagement. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die im Rahmen der Akkreditierung vorgenommene Stärkung der Versorgungsforschung und des Kompetenzerwerbs der evidenzbasierten Entscheidungsfindung zu begrüßen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ ist gemäß der §§ 4 und 5 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als Teilzeitstudiengang im Blended-Learning-Format mit Präsenzphasen konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt elf Semester. Auf den Studiengang werden gemäß § 4 Abs. 1 SPO außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP pauschal aus der beim Kooperationspartner durchgeführten Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in angerechnet. Studierenden, welche die Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in in Nordrhein-Westfalen durchlaufen haben, werden ebenfalls außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP pauschal angerechnet. Bei Studierenden, welche die Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in in einem anderen Bundesland absolviert haben, werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP nach individueller Prüfung angerechnet. Durch die Anrechnung werden an der Hochschule nur noch 120 CP erworben und die Regelstudienzeit verkürzt sich auf sieben Semester.

Die Anrechnung erfolgt auf die ersten vier Semester, die dadurch nicht an der Hochschule absolviert werden. Das fünfte und das sechste Semester (jeweils fünf CP) sind ausbildungsbegleitend konzipiert. Die Studierenden belegen jeweils ein Modul als Blockform (3,5 Tage mit je 9 Stunden Unterricht pro Tag). Die folgenden Semester finden berufsbegleitend statt und die Studierenden erwerben zwischen 17 und 25 CP pro Semester. Die Präsenzzeit wird in Form von dreitägigen Präsenz-Blöcken (Donnerstag bis Samstag) einmal pro Monat durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul 18 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit (zehn CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die restlichen zwei CP entfallen auf eine begleitende Lehrveranstaltung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ sind gemäß § 6 der SPO:

- a. der Status als Auszubildende:r an der Rettungsdienstschule des Kooperationspartners Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe oder eine bereits abgeschlossene Notfallsanitäter:innenausbildung und
- b. eine Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder

- c. eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHVZO NRW) oder
- d. eine erfolgreich abgeschlossene, nach Bundes- oder Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige fachlich entsprechende Berufsausbildung und einer danach erfolgenden mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiat:innen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

Sollten die in b. und c. genannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, können die Studienbewerber:innen eine Zugangsprüfung ablegen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung sind in § 6 Abs. 5 der SPO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Notfallsanitäter/in“ wird gemäß § 22 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.¹ Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Davon sind 18 Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule. Auf die Module 1 bis 4 werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP pauschal oder individuell² angerechnet. Für alle Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart) zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in asynchrone Online-Lehre, Präsenzzeit und begleitetes Selbstlernen. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Die Prüfungsarten, ihr Umfang und ihre Dauer werden in § 11 der SPO definiert.

¹ Der Studiengang wurde mit dem Studienabschluss Bachelor of Arts (B.A.) zu Beginn des Verfahrens eingereicht. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung wurde der Abschlussgrad auf Anregung des Gutachter:innengremiums zu Bachelor of Science (B.Sc.) geändert.

² Vgl. obige Darstellung unter § 3.

Für die drei in den Studiengang implementierten Wahlpflichtmodule verfügt die Hochschule über einen Wahlmodul-Katalog, der ebenfalls die oben genannten Kategorien aufweist.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der SPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ umfasst 180 CP. Auf die ersten vier Module (gleichmäßig verteilt auf die ersten vier Semester, d.h. 15 CP pro Semester) werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP angerechnet. Die folgenden zwei Semester sind ausbildungsbegleitend konzipiert und es werden jeweils fünf CP erworben. Vom siebten bis zum elften Semester erwerben die Studierenden berufsbegleitend jeweils zwischen 17 und 25 CP. Für jedes Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. In mehreren Modulen müssen Studierende mehr als eine Prüfung absolvieren:

- Modul 05 „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ (fünf CP): Hausarbeit und Präsentation,
- Modul 06 „Qualitätsmanagement-Beauftragter“³ (fünf CP): schriftliche Prüfung, Simulation, mündliche Prüfung,
- Modul 07 „Rettungsdienst Einsatz und Leitung“⁴ (zehn CP): schriftliche Prüfung, Planspiel, mündliche Prüfung,
- Modul 09 „Projekt- und Prozessmanagement“⁵ (fünf CP): Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung,
- Modul 13 „Berufspädagogik“⁶ (15 CP): Unterrichtsentwurf, schriftliche Ausführung,
- Modul 15 „Hygiene-Beauftragter“⁷ (fünf CP): schriftliche Prüfung, Simulation, mündliche Prüfung,
- Modul 16 „MPG-Beauftragter“⁸ (fünf CP): schriftliche Prüfung, Simulation, mündliche Prüfung.

In folgenden Modulen stehen zwei Prüfungen zur Auswahl, von denen die finale Prüfungsform durch den:die Modulverantwortliche:n ausgewählt wird und den Studierenden zu Beginn des Semesters im Moodle-Kursraum bekannt gegeben wird:

- Modul 08 „Ethische Grundlagen“⁹ (fünf CP): Mündliche Prüfung oder Hausarbeit (Essay),
- Modul 12 „Gesundheits- und Rettungswesen“¹⁰ (zehn CP): Mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
- Modul 17 „Identität und Rolle“¹¹ (acht CP): Mündliche Prüfung oder Präsentation.

³ Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung geändert zu „Qualitätsmanagement im Rettungswesen“.

⁴ Das Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung als Modul 13 in das achte Semester verschoben.

⁵ Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung wurde der Name zu „Projekt- und Prozessmanagement im Rettungswesen“ und die Modulnummer zu Modul 10 geändert.

⁶ Später im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung Modul 16.

⁷ Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung zu „Hygiene- und Infektionsmanagement“ geändert.

⁸ Dieses Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung entfernt und stattdessen das Modul 14 „Versorgungsforschung in der Notfallrettung“ (zwölf CP) implementiert.

⁹ Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung zu „Ethische Entscheidungsfindung im Rettungswesen“ und die Modulnummer zu 12 geändert.

¹⁰ Später im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung Modul 7 und im Umfang von sechs CP.

¹¹ Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung im Umfang reduziert von acht CP auf fünf CP.

Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ 250 Stunden an Workload (10 CP) und für das begleitende Kolloquium 50 Stunden an Workload (zwei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 5 der SPO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Es werden außerhochschule Kompetenzen im Umfang von 60 CP (1.500 Arbeitsstunden) angerechnet, sodass noch 3.000 Arbeitsstunden an der Hochschule abgeleistet werden. Davon entfallen 694 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 658 Stunden auf asynchrone Online-Lehre und 1.648 Stunden auf das Selbststudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 9 der SPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet. Gemäß § 7 Abs. 8 der SPO werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP aus der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in beim Kooperationspartner Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (Stiwl) oder anderen Ausbildungsstätten im Bundesland Nordrhein-Westfalen pauschal angerechnet. Außerhochschulische Kompetenzen, die in der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in in anderen Bundesländern erworben wurden, werden im Umfang von 60 CP nach individueller Prüfung angerechnet. Für die pauschale Anrechnung liegt eine Äquivalenzprüfung von Inhalten des Rahmenlehrplans zum:zur Notfallsanitäter:in in Nordrhein-Westfalen und den entsprechenden Modulen des Studiengangs vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Fachhochschule der Diakonie kooperiert im Rahmen des Studiengangs mit dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (Stiwl). Ziel der Kooperation ist eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in und einer einschlägigen akademischen Qualifizierung.

Der Kooperationsvertrag regelt die Art und den Umfang der Kooperation und den Einbezug nicht-hochschulischer Lernorte. Den Absolvent:innen des Stiwl werden pauschal Kompetenzen aus der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in am Stiwl im Umfang von 60 CP angerechnet. Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau ist nachvollziehbar in Form von Äquivalenzabgleichen dargelegt. Dabei werden Teile des Rahmenlehrplans aus der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in in Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Modulen der Hochschule, auf welche die Anrechnung erfolgt, zugeordnet. Dadurch findet ein Abgleich der Kompetenzen, des Niveaus und des Umfangs statt.

Der Umfang und die Art der Kooperation sind bislang nicht auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und der Studiengang bis jetzt nicht angeboten wird.

Absolvent:innen des Stiwl werden, wenn sie die in der SPO definierten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, vorrangig in den Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter:in“ aufgenommen. Das Aufnahmeverfahren wird weiterhin von der Hochschule durchgeführt und auch die Entscheidung über die Zulassung liegt bei der Hochschule (§ 2 Kooperationsvertrag). Die Termine für die Präsenztage der ersten beiden Semester werden mit dem Stiwl abgestimmt (ausbildungsbegleitender Studienteil).

Gemäß § 5 des Kooperationsvertrags verpflichtet sich das Stiwl, nur Dozent:innen mit einem einschlägigen Hochschulabschluss einzusetzen, deren fachliche und didaktische Kompetenz geprüft wird. Die Fachhochschule der Diakonie ist berechtigt, die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen. Zur Sicherstellung der inhaltlichen und organisatorischen Qualität findet mindestens einmal pro Jahr ein Austausch zwischen Lehrkräften des Stiwl und der Hochschule statt.

Gemäß § 4 des Kooperationsvertrags werden einzelne Module in Kooperation mit dem Stiwl angeboten. Es handelte sich dabei zu Verfahrensbeginn um folgende Module: Modul 06 „Qualitätsmanagement-Beauftragter“¹² (fünf CP), M07 „Rettungsdienst Einsatz und Leitung“¹³ (zehn CP), M15 „Hygiene-Beauftragter“¹⁴ (fünf CP) und M16 „MPG-Beauftragter“¹⁵ (fünf CP). Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtungen nahm die Hochschule auf Anraten des Gutachter:innengremiums Änderungen im Curriculum vor, sodass sich zum Teil die Namen der Module änderten und das Modul M16 „MPG-Beauftragter“ aus dem Curriculum entfernt wurde. Gemäß dem überarbeiteten Kooperationsvertrag ist der Kooperationspartner Stiwl nun für die Durchführung folgender Module verantwortlich Modul 06 „Qualitätsmanagement im Rettungswesen“, M10 „Projekt- und Prozessmanagement“, M13 „Rettungsdienst Einsatz und Leitung“ sowie M15 „Hygiene- und Infektionsmanagement“. Die Module beinhalten Lerninhalte der entsprechenden Fortbildung des Stiwl, und die Studierenden erwerben durch ihre aktive Mitarbeit in den Modulen und das Bestehen der jeweiligen Modulabschlussprüfung ein Zertifikat zusätzlich zu den CP. Die Modulverantwortung liegt bei einer einschlägigen Professur der Hochschule, für die Lehre in den Modulen erhalten die Lehrkräfte des Stiwl einen Lehrauftrag von der Hochschule.

Die Verantwortung für den Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ verbleibt bei der Fachhochschule der Diakonie.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹² Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung geändert zu „Qualitätsmanagement im Rettungswesen“.

¹³ Das Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung als Modul 13 in das achte Semester verschoben.

¹⁴ Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung zu „Hygiene- und Infektionsmanagement“ geändert.

¹⁵ Dieses Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung entfernt und stattdessen das Modul 14 „Versorgungsforschung in der Notfallrettung“ (zwölf CP) implementiert.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Konzeptakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Notfallsanitäter/in“ fanden die Gutachter:innen engagierte Lehrende und einen gut ausgestatteten Kooperationspartner vor.

Ein Schwerpunkt der Begutachtung war die Konzeption des Studiengangs in Hinblick auf die angestrebte Professionsentwicklung, den akademischen Anspruch und die Einmündung in den Arbeitsmarkt. Diskutiert wurde insbesondere, inwiefern die Modulbeschreibungen des Studiengangs dem Bachelorniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) entspricht.

Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung stellten die Gutachter:innen Mängel fest und schlugen entsprechende Auflagen vor. Die Auflagenvorschläge bezogen sich auf die Sicherstellung des akademischen Niveaus des Studiengangs gemäß HQR sowie auf die Stärkung der evidenzbasierten Arbeitsweise. Weiterhin wurde das inhaltliche Profil des Studiengangs in Hinblick auf die zu erreichenden Qualifikationsziele, die angestrebte Professionsentwicklung und den Studiengangsnamen kritisiert. Aus Sicht der Gutachter:innen benötigte die Nutzung der Simulationslehre weitere Verschriftlichungen in Form eines Konzepts und der Zuordnung zu den einzelnen Modulen.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung nahm die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch und reichte folgende überarbeitete Unterlagen ein: Selbstbericht, Modulübersicht, Modulhandbuch, Übersicht über die Handlungsfelder der Absolvent:innen, Studien- und Prüfungsordnung, Diploma Supplement (deutsch, englisch), Konzept Simulationslehre sowie den Entwurf des Kooperationsvertrags mit dem StiwI.

Die vorgenommenen Überarbeitungen sind in den Augen der Gutachter:innen gelungen und die oben genannten Auflagenvorschläge werden fallen gelassen. Bestehen bleibt der Auflagenvorschlag zur transparenten Information der Studierenden in Hinblick auf die mit dem Studium verknüpften Berufsmöglichkeiten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ qualifiziert gemäß § 2 SPO zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben im Rettungswesen und in der Notfallversorgung.

Die Studierenden lernen, in Hinblick auf Praxisprobleme wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, geeignete Methodiken zur Bearbeitung der Fragestellungen auszuwählen, wissenschaftliche Veröffentlichungen zu recherchieren und kritisch zu bewerten sowie wissenschaftliche Ergebnisse zielgruppengerecht in schriftlicher, mündlicher und digitaler Form zu kommunizieren.

Fachspezifische Kompetenzen erwerben die Studierenden in den Bereichen Management, Qualitätsmanagement, Hygiene, Praxisanleitung sowie Einsatzleitung. Zudem fördert der Studiengang die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Dies geschieht, indem die beruflichen Anforderungen und die eigene professionelle Identität reflektiert werden und neben Empathie und Verantwortung für anderen Menschen auch der verantwortungsvolle Umgang mit der eigenen psychischen und physischen Gesundheit thematisiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen befürworten die Bestrebung der Hochschule, einen Beitrag zur Akademisierung und Professionsentwicklung der Notfallsanitäter:innen zu leisten. Sie erkundigen sich nach

den Hintergründen der Studiengangskonzeption insbesondere in Hinblick auf die berufliche Einmündung der Absolvent:innen. Die Hochschule legt zunächst aus ihrer eigenen Historie dar, dass der Erfolg von Studiengängen auch immer von der Nachfrage der Studierenden abhängig ist. Aus ihrer Erfahrung werden sowohl von Studierenden als auch von Arbeitgeber:innen, die bei berufsbegleitenden Studiengängen oftmals zeitlich und/oder finanzielle Unterstützung beisteuern, Studiengänge nachgefragt, deren Mehrwert für die berufliche Befähigung deutlich ist. Aus diesem Grund habe man den Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter:in“ so entwickelt, dass er den Erwerb von Handlungskompetenzen enthalte, die an verschiedenen Orten der Notfallrettung verlangt werden. Die Studierenden erhalten somit nicht nur ein akademisches Studium, sondern auch Zertifikate in verschiedenen Bereichen wie Hygienemanagement, Einsatzleitung, Medizinprodukte, Praxisanleitung und Qualitätsmanagement. Diese Zertifikate werden vom Kooperationspartner Stiwl anerkannt. Aktuell liege noch kein deutschlandweites Konzept zur Anerkennung entsprechender Zertifikate und Weiterbildungen vor. Ein aktuelles Problem sei außerdem die Tatsache, so die Hochschule, dass viele Notfallsanitäter:innen nach nur wenigen Berufsjahren die Profession für ein Studium verlassen. Durch dieses Studium gehen diese Menschen der Profession verloren, deshalb wolle man mit dem Bachelorstudium „Notfallsanitäter/in“ den Studierenden eine Möglichkeit bieten, eine akademische Qualifizierung zu erhalten und weiterhin im Berufsfeld tätig zu sein.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Studiengang viele Themen enthält, die der Kooperationspartner Stiwl auch außerhalb des Studiengangs als Weiterbildungen anbietet. Darüber hinaus ist keine Schwerpunktsetzung in der weiteren Professionalisierung der Notfallsanitäter:innen erkennbar und der Mehrwert des Studiengangs in Abgrenzung zur Belegung der einzelnen Weiterbildungen erschließt sich den Gutachter:innen nicht. Aus Sicht der Hochschule ist die Differenz zwischen Weiterbildungen und dem Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ in der wissenschaftlichen Fundierung zu finden. Die Studierenden eignen sich Kompetenzen in der evidenzbasierten Entscheidungsfindung an und können so das Berufsfeld der Notfallrettung weiterentwickeln. Die Argumentation der Hochschule ist aus Sicht der Gutachter:innen nachvollziehbar und auch sie sehen die evidenzbasierte Entscheidungsfindung als wesentliches Unterscheidungsmerkmal einer wissenschaftlichen Qualifizierung. Allerdings ist dieser Kompetenzerwerb im Curriculum nicht hinreichend ausgeprägt (vgl. Auflagen § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5). Generell ist nach Ansicht der Gutachter:innen auch das akademische Niveau des Curriculums zu stärken, das aktuell nicht dem Bachelorniveau des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) entspricht.

Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, in dem aus den Modulbeschreibungen der Kompetenzerwerb auf Bachelorniveau gemäß HQR hervorgeht. Den Modulbeschreibungen ist eine Präambel vorgestellt, in welcher der im Studiengang angebaute Kompetenzerwerb in Hinblick auf die im HQR genannten Kompetenzdimensionen beschrieben ist. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Überarbeitungen ausreichend, sodass der Auflagenvorschlag fallen gelassen werden kann.

Auf dem Arbeitsmarkt sind aktuell keine expliziten Stellen für akademisierte Notfallsanitäter:innen vorhanden. Die verschiedenen möglichen Arbeitsbereiche der Notfallsanitäter:innen, beispielsweise Medizinproduktebeauftragte:r oder Hygienbeauftragte:r, sind auch durch Weiterbildungen anstelle eines Bachelorstudiums besetzbar. Die Einmündung in den Arbeitsmarkt ist vorhanden, jedoch stellen die Gutachter:innen fest, dass die Studierenden an geeigneter Stelle über die mit dem Studienabschluss verknüpften Berufsmöglichkeiten zu informieren sind. Um die zukünftige Ausrichtung des Studiengangs zu schärfen und auf die aktuellen Bedarfe auszurichten, empfehlen die Gutachter:innen eine Bedarfsanalyse auf dem einschlägigen Arbeitsmarkt durchzuführen, auch außerhalb des Kooperationspartners.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung,

die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Studierenden sind an geeigneter Stelle transparent über die mit dem Studienabschluss verknüpften Berufsmöglichkeiten zu informieren.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte für die zukünftige Ausrichtung des Studiengangs eine Bedarfsanalyse auf dem einschlägigen Arbeitsmarkt durchführen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

In den ersten vier Semestern werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP auf die ersten vier Module angerechnet, sodass kein Studium dieser Module an der Hochschule erfolgt. Die darauffolgenden fünften und sechsten Semester stellen damit die ersten Semester dar, in denen sich die Studierenden im Studiengang kennenlernen und gemeinsam studieren. Die in diesen Semestern platzierten Module 05 „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ (fünf CP) und 06 „Qualitätsmanagement-Beauftragter“¹⁶ (fünf CP) sind ausbildungsbegleitend konzipiert. Der Großteil der Studierenden leistet zu diesem Zeitpunkt parallel das letzte Ausbildungsjahr der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in beim Kooperationspartner ab.

Ab dem siebten Semester ist der Studiengang berufsbegleitend organisiert, weshalb nun die pro Semester zu erwerbenden CP auf 17 bis 25 CP erhöht werden. Die Reihenfolge und die Namen der Module ab dem siebten Semester wurden im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung verändert und dabei auch ein Modul entfernt sowie ein neues Modul implementiert. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf den Studienverlauf vor der Vor-Ort-Begutachtung, wesentliche Unterschiede werden in Fußnoten angemerkt. Unter der Bewertung des Kriteriums werden die Kritik der Gutachter:innen sowie die Überarbeitungen der Hochschule beschrieben.

Im siebten Semester lernen die Studierenden die Grundlagen im Bereich Organisationslehre und Personalmanagement im Umfeld des Rettungsdienstes. Hierbei werden die Studierenden in die Lage versetzt, eine rettungsdienstliche Einheit eigenverantwortlich zu führen, deren Einsatz zu leiten sowie die Aufgaben des ersteintreffenden Rettungsmittels adäquat wahrzunehmen. Das Modul 07 „Rettungsdienst Einsatz und Leitung“¹⁷ schließt mit einer Prüfung ab, durch welche die Teilnehmenden die Qualifikation zum:zur Gruppenführer:in im Rettungsdienst erwerben können. Überdies erwerben die Studierenden Kompetenzen im Projekt- und Prozessmanagement auf Grundlage der DIN ISO 21500 und beschäftigen sich im Modul 08 „Ethische Grundlagen“¹⁸ mit biblischer Theologie und Ethik.

Im achten Semester eigen sich die Studierenden, aufbauend auf die im fünften Semester erlernten Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, empirische Forschungsmethoden an. Darüber

¹⁶ Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung geändert zu „Qualitätsmanagement im Rettungswesen“.

¹⁷ Das Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung als Modul 13 in das achte Semester verschoben.

¹⁸ Das Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung umbenannt in Modul 12 „Ethische Entscheidungsfindung im Rettungswesen“ und in das achte Semester verschoben.

hinaus beschäftigten sie sich mit der Entwicklung, Struktur und Funktion des deutschen Gesundheits- und Rettungswesens sowie relevanten juristischen Themen.

Das neunte Semester vermittelt Grundlagen der allgemeinen und Erwachsenenpädagogik in Hinblick auf Berufspädagogik und Praxisanleitung. Zudem beinhaltet das Semester betriebswirtschaftliche Grundlagen sowie Grundlagen im Bereich Hygiene-Beauftragte:r und Desinfektor:in im Umfeld des Rettungsdienstes.

Im zehnten Semester setzen sich die Studierenden mit ihrer professionellen Identität auseinander. Weiterhin vermittelt das Modul 16 „MPG-Beauftragter“¹⁹ Grundlagen im Bereich der Medizinprodukte auf der Grundlage des Medizinproduktegesetzes (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV).

Die Studierenden schließen im elften Semester das Studium mit dem selbstständigen Anfertigen einer Bachelorarbeit im Modul 18 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ ab.

Zusätzlich zu den genannten Modulen und Themen belegen die Studierenden im siebten, zehnten und elften Semester jeweils ein Wahlmodul im Umfang von fünf CP. Dabei können die Studierenden aus dem gesamten Wahlmodul-Katalog der Hochschule frei wählen.

Sem..	Modul Nr.	Name des Moduls	CP	Workload in h gesamt	eLearning in h	Präsenz in h	Selbst- lernen in h	Präsenz- Tage (á 9h)	Prüfungsleistung
1	1	Grundlagen der Notfallrettung I	15						anerkannt aus Ausbildung
2	2	Grundlagen der Notfallrettung II	15						anerkannt aus Ausbildung
3	3	Grundlagen der Notfallrettung III	15						anerkannt aus Ausbildung
4	4	Grundlagen der Notfallrettung IV	15						anerkannt aus Ausbildung
			60						
5	5	Grundlagen wiss. Arbeitens	5	125	31	31	63	3,5	Hausarbeit und Präsentation
			5						
6	6	Qualitätsmanag. Beauftragte/r	5	125	31	31	63	3,5	Schriftliche Prüfung+Simulation+mündliche Prüfung
			5						
7	7	Rettungsd. Einsatz und Leitung	10	250	62	62	126	7,0	Schriftliche Prüfung+Planspiel+mündliche Prüfung
7	8	Ethische Grundlagen	5	125	31	31	63	3,5	Hausarbeit/Essay
7	9	Projekt- und Prozessmanagement	5	125	31	31	63	3,5	Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung
7	W1	1. Wahlmodul	5	125	26	36	63	4	divers
			25						
8	10	Recht	5	125	31	31	63	3,5	Klausur
8	11	Empirische Forschungsmethoden	10	250	62	62	126	7,0	Klausur
8	12	Gesundheits- und Rettungswesen	10	250	62	62	126	7,0	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit
			25						
9	13	Berufspädagogik (Praxisanleiter/in)	15	375	94,5	94,5	186	10,5	Unterrichtsentwurf, schriftliche Ausführung
9	14	Gesundheitsökonomie / BWL	5	125	31	31	63	3,5	Klausur
9	15	Hygiene-Beauftragte/r	5	125	31	31	63	3,5	Schriftliche Prüfung+Simulation+mündliche Prüfung
			25						
10	W2	2. Wahlmodul	5	125	26	36	63	4	divers
10	16	MPG-Beauftragter	5	125	31	31	63	3,5	SchriftlichePrüfung+Simulation +mündliche Prüfung
10	17	Identität und Rolle	8	200	49,5	49,5	101	5,5	Präsentation
			18						
11	W3	3. Wahlmodul	5	125	26,5	36	63	4	divers
11	18	Bachelorthesis + Kolloquium	12	300	2	8	290		Bachelorarbeit + Kolloquium
			17					75	

Abbildung 1: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs „Notfallsanitäter/in“ vor der Vor-Ort-Begutachtung.

¹⁹ Dieses Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung entfernt und stattdessen das Modul 14 „Versorgungsforschung in der Notfallrettung“ (12 CP) implementiert.

Im Studiengang kommen insbesondere folgende Lernformen zum Einsatz: Vorlesung, Übung, Selbstlernphasen mit Studienbriefen, Gruppenarbeit, Lernplattform, Internetrecherche und Selbstreflexion.

Das Curriculum des Studiengangs wird mit einem Blended-Learning-Konzept umgesetzt, das neben Präsenzphasen ein Lernen in Gruppen und ein angeleitetes Selbststudium mit Online-Angeboten ermöglicht. Die Hochschule verfügt über ein didaktisches Konzept, in dem sie die Nutzung der unterschiedlichen Lernorte didaktisch und methodisch darlegt.

Das fünfte und sechste Semester (ausbildungsbegleitend) beinhalten pro Semester einen Präsenzblock; in den restlichen Semestern wird die Präsenzzeit über monatlich stattfindende, dreitägige Blöcke abgeleistet. Durch die Fixierung der Präsenzzeiten auf langfristig festgelegte Präsenzblöcke und das flexible Angebot von asynchronem E-Learning ist für die Studierenden die Möglichkeit gegeben, das Studium angepasst an die aktuelle Lebenssituation zu organisieren. Etwa 25 % des Workloads werden als Präsenzzeit in Seminaren und Tutorien erworben, wobei hier Lern- und Forschungsprozesse angestoßen, Arbeitsaufträge abgestimmt und Lernprozesse koordiniert werden. Die Präsenztage sind neun Stunden lang und werden didaktisch abwechslungsreich gestaltet. Zusätzlich können auch kürzere digitale Kontakteinheiten stattfinden, die mit den Studierenden rechtzeitig im Voraus abgestimmt und für Studierende, die nicht teilnehmen können, aufgezeichnet werden.

Weitere 25 % des Workloads werden in asynchronem E-Learning abgeleistet. Hierzu werden die Plattformen Moodle und TraiNex genutzt, in denen als Lerntools Foren, Videochats und Wikis zur Verfügung stehen und Gruppenarbeiten durchgeführt werden können. Des Weiteren finden sich hier Erklärvideos, Studienbriefe, Reader, Tests und Links zu multimedialen Inhalten, die durch die verantwortlichen Lehrkräfte eingestellt werden. Die Hochschule rechnet die asynchrone E-Learning-Zeit der Kontaktzeit zu, mit der Begründung, dass es sich hierbei um organisierte Lernzeit handelt, die aktivierende und interaktive Tools, festgelegte Sozialformen und Kontakt zu den Lehrenden beinhaltet. Die E-Learning-Zeit unterscheidet sich auch strukturell und in Form der Materialien von der Selbstlernzeit; sie beinhaltet unter anderem interaktive Gamification-Elemente, in der für eine Freischaltung von weiterführenden Inhalten eine erfolgreiche Bearbeitung vorausgegangener Aufgaben notwendig ist, sowie Studienbriefe. Zudem schlägt sich die E-Learning-Zeit auf das Lehrdeputat der Lehrenden nieder. Die Hochschule verweist darüber hinaus auf die Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen in NRW vom 11.09.2021, laut derer „digital gestützte Lehre – in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung – vergleichbar der Präsenzlehre angerechnet werden“ kann.

Die restlichen 50 % des Workloads werden im Selbststudium abgeleistet. Die Strukturierung der Selbstlernzeiten ergibt sich aus der Bearbeitung von Studienbriefen, Literaturrecherche und dem Lesen wissenschaftlicher Artikel, Erarbeiten von Referaten und Hausarbeiten, Vorbereiten von Prüfungen.

Bei der Vermittlung von Inhalten und der Anbahnung von Kompetenzen greift die Hochschule auf aktivierende Lernformen zurück. Studierende eignen sich Lernstoff und Kompetenzen im Kontaktstudium individuell und in Lerngruppen an und können dabei individuelle Hintergründe und Praxiserfahrungen einbringen. Die Lehrenden sehen sich in der Rolle der Lernbegleiter:innen, die einen wertschätzenden Umgang mit den Studierenden pflegen und ihnen konstruktives Feedback geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Ziel für den Studiengang im Rahmen des hochschulischen Leitbilds gibt die Hochschule an, dass der Studiengang die Entwicklung der Profession stärken soll. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dies zu befürworten, mit dem aktuellen Curriculum jedoch nicht erreichbar. Um die Professionsentwicklung der Berufsgruppe der Notfallsanitäter:innen voranzutreiben, benötigt es, so die Gutachter:innen, einen im Curriculum verankerten Kompetenzerwerb des evidenzbasierten Arbeitens und der Versorgungsforschung. Um die von der Hochschule selbst gesetzten Ziele für

den Studiengang erreichen zu können, ist daher die der Kompetenzerwerb in den Bereichen evidenzbasiertes Arbeiten und Versorgungsforschung im Curriculum deutlich zu stärken.

Aus den Modulbeschreibungen geht hervor, dass das Curriculum aktuell nicht dem Bachelorniveau gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht und nicht alle dort dargestellten Kompetenzdimensionen in den Qualifikationszielen der Module abgebildet werden. Dies betrifft insbesondere die Ebene „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ (vgl. Auflage § 11). Auf die Nachfrage der Gutachter:innen bezüglich des akademischen Niveaus des Studiengangs legt die Hochschule dar, dass durch die wissenschaftliche Herangehensweise des Studiums auf Praxisprobleme eine neue Sichtweise auf den eigenen Beruf entwickelt wird. Die Fachhochschule der Diakonie verweist dabei auf die englische Bezeichnung des deutschen Begriffs „Hochschule“, die mit „university of applied sciences“ auf die Anwendung von wissenschaftlichen Ansätzen fokussiert. Bei den Notfallsanitäter:innen handle es sich um eine Profession, die zurzeit akademisiert wird. Dadurch werden die Studierenden zu Pionier:innen, die eine eigene gestalterische Aufgabe wahrnehmen und die Wissenschaft in den Beruf hereintragen werden.

Die Gutachter:innen können der Darlegung der Hochschule folgen und sind sich des aktuellen Akademisierungsstands des Berufsbildes und dessen Konsequenzen für die Hochschulen bewusst. Gerade deshalb sehen sie es als maßgeblich an, dass die Studierenden lernen, die Wirksamkeit ihres eigenen professionellen Handelns kritisch zu reflektieren und evidenzbasierte Entscheidungen zu treffen.

In den Augen der Gutachter:innen ist das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Notfallsanitäter/in“ nicht stimmig auf die Erreichung der Qualifikationsziele ausgerichtet. Es fokussiert nach Ansicht der Gutachter:innen hauptsächlich auf die Erlangung von Zertifikaten, die in mehreren Modulen implementiert sind. Der Mehrwert eines akademischen Studiengangs in Abgrenzung zu bloßen Zertifikatskursen und das akademische Niveau im Curriculum sind nicht erkennbar. Indem die Konzeption des Studiengangs eine Vielzahl unterschiedlicher Zertifikate zusammenführt, wird der notfallsanitäterische Kompetenzerwerb vernachlässigt, was die Passung des Studiengangsnamens „Notfallsanitäter/in“ fragwürdig erscheinen lässt. Das Erlernen einer evidenzbasierten Arbeitsweise ist zu stärken. Das inhaltliche Profil des Studiengangs ist in Hinblick auf die zu erreichenden Qualifikationsziele, die angestrebte Professionsentwicklung und den Studiengangsnamen zu schärfen.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch mit folgenden Änderungen ein: Die Reihenfolge der Module ab dem siebten Semester wurden geändert, um den kontinuierlichen Kompetenzerwerb der Studierenden zu unterstützen. Das Modul 16 „MPG-Beauftragter“ wurde gestrichen, stattdessen wurde das Modul 14 „Versorgungsforschung in der Notfallrettung“ (zwölf CP) implementiert. Dieses setzt einen deutlichen wissenschaftlichen Schwerpunkt und schließt an das Modul 11 „Empirische Forschungsmethoden“ im Semester zuvor an.

Im Modul 14 werden zum einen die Methoden der Nutzenbewertung, die in der evidenzbasierten Entscheidungsfindung relevant sind (syst. Review, Metaanalyse, Leitlinien, Health Technology Assessment (HTA) mit Aufbau, Ergebnissen und kritischer Bewertung), fokussiert. Zum anderen führen die Studierenden unter Anleitung eine eigene kleine Studie durch und präsentieren sie als Prüfungsleistung. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, eine empirische Bachelorarbeit durchzuführen und (ggf. in Absprache mit den Arbeitgeber:innen) bereits mit der Datenaufnahme hierfür zu beginnen.

In den Modulen 06, 10, 13 und 15, die den Erwerb von Weiterbildungszertifikaten beinhalten, wurden die wissenschaftlichen Anteile gestärkt. Zudem wurden auch die Namen der Module angepasst, um sie von den Weiterbildungen deutlich abzugrenzen. Der Ablauf der Module wurde insgesamt auf einen durchgehenden Kompetenzerwerb im Bereich Wissenschaft, Management/Leiten und Kommunizieren/Kooperieren ausgerichtet. Public Health und Gesundheitswissenschaften sind zu Leitwissenschaften dieses Studiengangs geworden. Des Weiteren wurde der Abschlussgrad des Studiengangs zu einem „Bachelor of Science“ geändert.

Sem..	Modul Nr.	Name des Moduls	CP	Workload in h gesamt	eLearning in h	Präsenz in h	Selbst-lernen in h	Präsenz-Tage (à 9h)	Prüfungsleistung
1	1	Grundlagen der Notfallrettung I	15						anerkannt aus Ausbildung
2	2	Grundlagen der Notfallrettung II	15						anerkannt aus Ausbildung
3	3	Grundlagen der Notfallrettung III	15						anerkannt aus Ausbildung
4	4	Grundlagen der Notfallrettung IV	15						anerkannt aus Ausbildung
			60						
5	5	Grundlagen wiss. Arbeitens	5	125	31	31	63	3,5	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			5						
6	6	Qualitätsmanagement im Rettungswesen	5	125	31	31	63	3,5	Simulationsprüfung mit Vor- und Nachbereitung
			5						
7	7	Gesundheits- und Rettungswesen	6	159	39	36	75	4	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit
7	8	Recht im Rettungswesen	5	125	31	31	63	3,5	Klausur
7	9	Ökonomie und Betriebswirtschaft im Rettungswesen	5	125	31	31	63	3,5	Klausur
7	10	Projekt- und Prozessmanagement	5	125	31	31	63	3,5	Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung
			21						
8	11	Empirische Forschungsmethoden	10	250	62	62	126	7,0	Klausur
8	12	Ethische Entscheidungsfindung im Rettungswesen	5	125	31	31	63	3,5	Hausarbeit/Essay
8	13	Rettungsd. Einsatz und Leitung	10	250	62	62	126	7,0	Planspiel mit Vor- und Nachbereitung
			25						
9	14	Versorgungsforschung in der Notfallrettung	12	300	78	72	150	8	Präsentation einer eigenen Studie
9	15	Hygiene- und Infektionsmanagement	5	125	31	31	63	3,5	Simulationsprüfung mit Vor- und Nachbereitung
9	W1	1. Wahlmodul	5	125	26	36	63	4	divers
			22						
10	16	Berufspädagogik (Praxisanleiter/in)	15	375	94,5	94,5	186	10,5	Unterrichtsentwurf, schriftliche Ausführung
10	17	Identität und Rolle	5	125	31	31	63	3,5	Präsentation
10	W1	1. Wahlmodul	5	125	26	36	63	4	divers
			25						
11	W3	3. Wahlmodul	5	125	26,5	36	63	4	divers
11	18	Bachelorthesis + Kolloquium	12	300	2	8	290	1	Bachelorarbeit + Kolloquium
			17					75	

Abbildung 1: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs „Notfallsanitäter/in“ nach der Vor-Ort-Begutachtung.

Die Gutachter:innen halten die Umgestaltungen des Curriculums für sinnvoll und sehen einen deutlichen Mehrwert in der Implementierung der Versorgungsforschung sowie der Herausarbeitung der evidenzbasierten Entscheidungsfindung. Insbesondere die Module 14 und 15 sind nun überzeugend. Das akademische Niveau des Studiengangs wurde gestärkt und durch die neuen Inhalte ist die Passung zum Studiengangsnamen und zum Abschlussgrad zu erkennen. Der Auf-lagenvorschlag ist damit obsolet.

Die Überarbeitungen im Modulhandbuch beinhalten zwei Stellen in den Modulen 09 und 10, die aus Sicht der Gutachter:innen eine weitere Präzisierung erhalten sollten: In den Lehrformen der Module wird – als gegebenenfalls – der Einsatz der Simulationslehre (Sim-Wache, Sim Zentrale Notaufnahme, Sim Kreißsaal) und von Computermodellierungen genannt. Da sich die Sinnhaftigkeit dieser Lehrformen für die Gutachter:innen nicht unmittelbar erschließt, empfehlen sie, die Form des möglichen Einsatzes deutlicher darzustellen. Sie empfehlen insbesondere eine Klarstellung, worum es sich bei der Computermodellierung handelt.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Kooperationspartner über gut ausgestattete Skills Labs verfügt. Auf die Nachfrage, wie diese im Studiengang zum Einsatz kommen sollen, gibt die Hochschule an, dass diese in jedem der Module genutzt werden. Aus Sicht der Gutachter:innen ist ein Konzept zur Nutzung der Simulationslehre in den Skills Labs vorzulegen, das auch organisatorische Aspekte wie Gruppengrößen und Schulung der Lehrenden im Umgang mit den Skills Labs beinhaltet. Weiterhin geben die Gutachter:innen zu bedenken, dass die Nutzung der Skills Labs stimmig auf die Lehrinhalte und Qualifikationsziele der Module bezogen werden muss. Aus ihrer Sicht, bietet sich nicht in jedem Modul der Einsatz des Skills Labs an. Es ist ein

überarbeitetes Modulhandbuch vorzulegen, aus dessen Modulbeschreibungen hervorgeht, in welchem Umfang und in welchen Modulen die Lehrform der Simulationslehre im Skills Lab genutzt wird.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein Konzept zur Simulationslehre im Studiengang ein, aus dem u.a. das didaktische Konzept, der Ablauf der Lerneinheiten, die Ausstattung der Simulationsräume, die Fortbildung der Dozent:innen sowie beispielhafte Simulationen für die einzelnen Module des Studiengangs hervorgehen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Dokument ausreichend und der entsprechende Auflagenvorschlag kann entfallen. In den Modulbeschreibungen ist das Skills Lab in denjenigen Modulen genannt, in denen es für die Prüfungsleistung verwendet wird. Darüber hinaus ist die Verwendung des Skills Lab unter den Lernformen als Möglichkeit aufgeführt.

Von einer spezifischen Verankerung der Simulationslehre in den Modulbeschreibungen und im Workload der einzelnen Module sieht die Hochschule ab. Eine solche Vorgabe greift in den Augen der Hochschule in die Freiheit der Lehre ein. Sie sieht die Modulverantwortlichen in der Entscheidungshoheit über Einsatz und Umfang der Simulationslehre. Die beispielhaften Simulationen im Konzept der Simulationslehre zeigen, dass die Hochschule Überlegungen dazu angestellt hat, in welchen Modulen der Einsatz von Simulationslehre sinnvoll ist und welche Themenbereiche zu den Modulhalten passen. Damit ist in den Augen der Gutachter:innen ein sinnvoller und stimmig auf die Inhalte der Module ausgerichteter Einsatz der Simulationslehre gewährleistet. Die Argumentation der Hochschule, nicht in die Freiheit der Lehre eingreifen zu wollen, ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Der Auflagenvorschlag zur Ausweisung der Simulationslehre im Modulhandbuch entfällt damit.

In Hinblick auf die im Studiengang implementierten Module, in denen Zertifikate erworben werden, geben die Gutachter:innen zu bedenken, dass der gesamte Erwerb aller Kompetenzen für die Praxis nicht notwendig sei. Wie die Hochschule bereits korrekt dargelegt habe, handle es sich dabei um unterschiedliche Einsatzorte in der Notfallrettung, jedoch werden in der Regel nicht alle dieser Einsatzorte von einer Person gleichzeitig besetzt. Hinzu kommt, dass die erworbenen Zertifikate regelmäßig erneuert werden müssen. Die Gutachter:innen erachten es als sinnvoller, die entsprechenden Module als Wahlpflichtmodule zu implementieren, sodass die Studierenden nach eigener Schwerpunktsetzung ausgesuchte Kompetenzen in diesen Bereichen erwerben können. Es handelt sich dabei um folgende Module: Modul 06 „Qualitätsmanagement-Beauftragter“²⁰, Modul 07 „Rettungsdienst Einsatz und Leitung“²¹, Modul 09 „Projekt- und Prozessmanagement“²², Modul 13 „Berufspädagogik (Praxisanleitung Notfallsanitäter)“²³, Modul 15 „Hygiene-Beauftragter“²⁴ und Modul 16 „MPG-Beauftragter“²⁵. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule überdies, den Erwerb digitaler Kompetenzen inklusive digitaler Forschungskompetenzen, wie etwa digitale Datenerhebung, im Curriculum zu stärken. Des Weiteren empfehlen sie, das Themenfeld „Diagnostik“ in das Curriculum zu implementieren

Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

²⁰ Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung geändert zu „Qualitätsmanagement im Rettungswesen“.

²¹ Das Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung als Modul 13 in das achte Semester verschoben.

²² Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung wurde der Name zu „Projekt- und Prozessmanagement im Rettungswesen“ und die Modulnummer zu Modul 10 geändert.

²³ Später im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung Modul 16.

²⁴ Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung zu „Hygiene- und Infektionsmanagement“ geändert.

²⁵ Dieses Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung entfernt und stattdessen das Modul 14 „Versorgungsforschung in der Notfallrettung“ (12 CP) implementiert.

- Die Module 06 „Qualitätsmanagement-Beauftragter“²⁶, 07 „Rettungsdienst Einsatz und Leitung“²⁷, 09 „Projekt- und Prozessmanagement“²⁸, 13 „Berufspädagogik (Praxisanleitung Notfallsanitäter)“²⁹ und 15 „Hygiene-Beauftragter“ sollten nicht als Pflichtmodule, sondern als Wahlpflichtmodule im Studiengang implementiert werden.
- Der Erwerb digitaler Kompetenzen und auch digitaler Forschungskompetenzen sollte im Curriculum gestärkt werden.
- Im Curriculum sollte das Themenfeld der Diagnostik implementiert werden.
- In den Modulen 09 und 10 sollte präzisiert werden, was unter der möglichen Anwendung der Lehrformen Simulationslehre und Computermodellierung in diesem Kontext verstanden wird.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Bei der Planung und Durchführung von Auslandsaufenthalten (Auslandssemester, -praktika) werden die Studierenden von der für die Praktikumsbetreuung zuständigen Ansprechperson sowie von dem:der Beauftragten für Internationalisierung unterstützt.

Es ist geplant, für den Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ zusammen mit dem Kooperationspartner StiwI Kooperationen mit ausländischen Hochschulen und Praxiseinrichtungen aufzubauen und internationale Kontakte durch Lehrende, Austausch mit Studierenden in anderen Ländern sowie durch Visitationen und Praktika zu ermöglichen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen entnehmen dem Selbstbericht, dass in dem Studiengang keine studentische Mobilität möglich ist, und bitten die Hochschule, dies zu erläutern. Die Hochschule legt dar, dass aus ihren Erfahrungen die Studierenden in berufsbegleitenden Studiengängen aufgrund ihrer Berufstätigkeit wenig Gelegenheit haben, Mobilitätsfenster in Anspruch zu nehmen. Auslandssemester gestalten sich für diese Zielgruppe eher als unrealistisch und werden nur in wenigen Ausnahmefällen durchgeführt. Stattdessen bemüht sich die Hochschule, für diese Zielgruppe Alternativen zu entwickeln: Digitale Veranstaltungen ermöglichen den Studierenden, mit ausländischen Studierenden und Lehrenden in Kontakt zu kommen, und auch kürzere Hospitationen im Ausland werden gefördert. Darüber hinaus weise die Hochschule selbstverständlich Kontakte zu ausländischen Hochschulen auf und verfüge über ein Kontingent an Plätzen im Erasmusprogramm. Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren möchten, haben so die Gelegenheit dazu und werden bei der Planung und Organisation des Auslandssemesters unterstützt.

Die Gutachter:innen nehmen die Darlegung der Hochschule positiv zur Kenntnis. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 7 der SPO geregelt.

Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, gezielt studiengangsspezifische Kontakte ins Ausland zu etablieren. Sie verweisen auf zahlreiche Länder, in denen ein Entwicklungsvorsprung

²⁶ Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung geändert zu „Qualitätsmanagement im Rettungswesen“.

²⁷ Das Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung als Modul 13 in das achte Semester verschoben.

²⁸ Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung wurde der Name zu „Projekt- und Prozessmanagement im Rettungswesen“ und die Modulnummer zu Modul 10 geändert.

²⁹ Später im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung Modul 16.

in der außerklinischen Forschung und Versorgungsforschung zu erkennen ist. Der Kontakt zu ausländischen Hochschulen kann somit sowohl für die Studierenden als auch für die Lehrenden gewinnbringend sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte studiengangsspezifische Kontakte zu ausländischen Hochschulen aufbauen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind acht hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 28 SWS 56,1 % (15,7 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 43,9 % (12,4 SWS) der Lehre ab. Die geplante Betreuungsrelation bei Vollauslastung liegt im Durchschnitt bei 1:70 von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 56,1 % (15,7 SWS).

Aktuell sind zwei Professuren mit den Denominationen „Notfallrettung“ und „Theologie/Ethik“ nicht besetzt. Die Besetzung der Professur „Notfallrettung“ ist zum Wintersemester 2025 geplant. Die bereits vorher stattfindenden Module 05 und 06 werden durch vorhandene Lehrkräfte und Lehrbeauftragte aus dem StiwI abgedeckt. Die Studiengangsleitung wird zunächst von der Professur für Gesundheitswissenschaften übernommen. Die Besetzung der Professur „Theologie/Ethik“ ist aktuell nicht geplant, da die Bedarfe in dem Feld abgedeckt sind.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung. Neben Probevorlesungen müssen Bewerber:innen ein Modul im Blended-Learning-Konzept inklusive der Präsenzveranstaltung im Blockformat didaktisch konzipieren. Dadurch stellt die Hochschule sicher, dass die Bewerber:innen bereits über ausreichend didaktische Kompetenzen in der Kombination von digitalen und analogen Lernorten verfügen. Bei der Vergabe von Lehraufträgen wird auf eine Ausgewogenheit zwischen erfahrenen Fach- und Führungskräften und wissenschaftlichen Nachwuchskräften geachtet.

Innerhalb der Hochschule werden zur didaktischen Weiterbildung regelmäßig didaktische Schulungen für hauptamtliche Lehrende und Lehrbeauftragte zu E-Learning-Formaten, entsprechenden Lehr-Lernmethoden und Moodle angeboten.

Hochschulintern dienen die Fachgruppen dem wissenschaftlichen Austausch unter den Lehrenden. So existieren beispielsweise für die forschungsmethodischen Bereiche Fachgruppen zur quantitativen Gesundheits- und Sozialforschung, zur qualitativen Sozialforschung und zu geisteswissenschaftlichen Forschungsmethoden. Ihr Ziel ist es, die gelehrteten Methoden in verschiedenen Studiengängen zu vereinheitlichen und dauerhaft Selbstlernmaterialien für alle Studierenden bereitzustellen.

In den zweimal jährlich stattfinden Teamklausuren wird eine Fortbildungseinheit eingebaut, die entweder von einer Fachgruppe gestaltet oder durch eine:n externe:n Dozent:in eingebracht wird.

Themen der letzten Klausuren waren inklusive, partizipative Lehre, nichtdiskriminierende Sprache, Hermeneutik, qualitative Sozialforschung.

Neben hochschulinternen Weiterbildungsmöglichkeiten können die Lehrenden auch an den Hochschuldidaktischen Weiterbildungen NRW teilnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass in dem Studiengang noch keine einschlägige Professur im Bereich der Notfallrettung besetzt ist. Eine Professur mit der entsprechenden Denomination ist zum Wintersemester 2025/2026 geplant. Der Hochschule ist bewusst, dass eine einschlägige Besetzung der Professur aufgrund der noch nicht weit vorgeschrittenen Akademisierung in der Berufsgruppe schwierig werden wird. Als Alternative strebe man an, die Professur mit einem:einer Mediziner:in zu besetzen. Die Gutachter:innen können die Überlegungen der Hochschule nachvollziehen und sehen, dass aktuell wenig qualifizierte Bewerber:innen für die einschlägige Besetzung der Professur vorhanden sind. Trotzdem raten sie der Hochschule, die Professur einschlägig auszuschreiben und die Besetzung mit einem:einer Bewerber:in aus einer vergleichbaren Profession als Alternative zu sehen. Eine einschlägig besetzte Professur, so die Gutachter:innen, sei für die Professionsentwicklung von großer Bedeutung.

In Hinblick auf die Lehrbeauftragten aus dem Stiwl legt die Hochschule dar, dass diese einen akademischen Abschluss vorweisen müssen. Neue Lehrbeauftragte an der Fachhochschule der Diakonie sind außerdem dazu verpflichtet, eine hauseigene Weiterbildung im Blended-Learning zu absolvieren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die geplante Professur mit der Denomination „Notfallrettung“, wie im Aufwuchsplan vorgesehen, besetzt wird. Die Besetzung ab Wintersemester 2025/2026 ist nachvollziehbar, da die Inhalte der ersten beiden Semester (jeweils fünf CP) ausbildungsbegleitend durch das vorhandene Lehrpersonal und akademisch qualifizierte Lehrbeauftragte aus dem Stiwl abgedeckt werden können.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

An der Fachhochschule der Diakonie ist nicht-wissenschaftliches Personal in den Bereichen IT (0,7 VZÄ), Studierendensekretariat und Stundenplan (2 VZÄ), Rektoratssekretariat und Prüfungsamt (2 VZÄ) sowie Bibliothek (1,75 VZÄ) beschäftigt. Die Administration der E-Learning-Plattform und die Beratung der Studierenden zu technischen Fragen kann durch die Stellen im Bereich IT und Studierendensekretariat geleistet werden.

Im Gebäude Groß-Bethel befinden sich die Büroräume der Dozent:innen, die Verwaltungsbüros, das AStA-Büro, die IT-Administration, sechs Hörsäle (jeweils 40 Personen), fünf Kleingruppenräume (jeweils zwölf Personen), Aufenthaltsräume und Küchen sowie eine Bibliothek mit 20 studentischen Arbeitsplätzen. In der Bibliothek können Studierende auf PCs, Internetzugang und Kopiermöglichkeiten zugreifen.

Ein Vorlesungsraum und ein Seminarraum sind technisch ausgestattet, um live-Streaming und Aufzeichnungen zu ermöglichen. Für die Erstellung von digitalen Lehreinheiten können folgende Soft- und Hardware genutzt werden: Greenscreen, Videokamera, 4K Kamera und Mikrofone für

Podcast und Vodcast Produktionen, Webex, Alfaview, Moodle, H5P, Camtasia, Filmora und Audacity.

In unmittelbarer Nähe der Fachhochschule der Diakonie stehen der Hochschule insgesamt drei Hörsäle, 15 Seminarräume, sechs Kleingruppenräume und ein Festsaal im Haus Nazareth, im Haus der Stille, im Lydiaheim und im Assapheum zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt über eine Präsenzbibliothek, die aus einer Zusammenlegung der hochschuleigenen Bibliothek mit der Zentralen Bibliothek der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel entstanden ist. Die Bibliothek verfügt zurzeit über knapp 24.000 Medien, 146 Abonnements von Print-Zeitschriften und 196 Abonnements von digitalen Zeitschriften. Folgende Literatur-Recherche-Datenbanken sind vorhanden: Medline bzw. PubMed, CINAHL, Carelit, Cochrane Library, PSYINDEX, PsycINFO. Zeitschriften des Springer-Verlages sind digital zugänglich, so beispielsweise das einschlägige Journal „Notfall + Rettungsmedizin“ und „Zeitschrift für präklinische und innerklinische Notfallmedizin“. Durch eine VPN-Anbindung können die Studierenden auch von außerhalb der Hochschule auf den elektronischen Literatur- und Zeitschriftenbestand zugreifen. Der Erwerbungsetat der Bibliothek für dieses Jahr liegt bei 268.000 Euro, wobei den Großteil die Zeitschriften, E-Journals und Datenbanken verbrauchen. Nicht vorhandene Medien können als Fernleihe kostenfrei bestellt werden.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind Montag bis Mittwoch von 10:00 bis 17:30 Uhr, Donnerstag bis Freitag von 10:00 bis 18:00 Uhr.

Einige der Module werden in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners Stiwl durchgeführt, die zu diesem Zweck angemietet werden. Der Kooperationspartner Stiwl verfügt über sechs Seminarräume mit digitaler Ausstattung und Gruppenräume. Für die Simulationslehre stehen folgende Simulationsräume zur Verfügung: RettArena, Zentrale, Disco, Rettungswagen, Leitstelle, Krißsaal, Wohnung, Außenlandschaft mit Simulations-Lkw, -Mähdrescher, -Wohnwagen, -Flugzeug, -Kinderspielplatz sowie -Baustelle. Hier können auch Planspiele zu Großschadensereignissen durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Die Studierenden zeigen sich zufrieden mit der Literaturversorgung und den vorhandenen Arbeitsplätzen. Sie empfinden die Lernplattform als gut zu bedienen; zur Benutzung der Lernplattform und der Bibliothek erhalten sie Einführungsveranstaltungen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung führen die Gutachter:innen eine Begehung der umfangreichen Skills Labs beim Kooperationspartner Stiwl durch und sind beeindruckt von der technischen Ausstattung und den sich dadurch ergebenden Möglichkeiten der Simulationslehre. Die sinnvolle Implementierung der Skills Lab in das Curriculum ist zu prüfen und in den Modulbeschreibungen auszuweisen (vgl. Auflagenvorschlag und Qualitätsverbesserungsschleife unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen, ihre Dauer und ihr Umfang sind in § 11 der SPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

In mehreren Modulen müssen Studierende mehr als eine Prüfung absolvieren:

- Modul 05 „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ (fünf CP): Hausarbeit und Präsentation,
- Modul 06 „Qualitätsmanagement-Beauftragter“³⁰ (fünf CP): Schriftliche Prüfung, Simulation, mündliche Prüfung,
- Modul 07 „Rettungsdienst Einsatz und Leitung“³¹ (zehn CP): Schriftliche Prüfung, Planspiel, mündliche Prüfung,
- Modul 09 „Projekt- und Prozessmanagement“³² (fünf CP): Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung,
- Modul 13 „Berufspädagogik“³³ (15 CP): Unterrichtsentwurf, schriftliche Ausführung,
- Modul 15 „Hygiene-Beauftragter“³⁴ (fünf CP): Schriftliche Prüfung, Simulation, mündliche Prüfung,
- Modul 16 „MPG-Beauftragter“³⁵ (fünf CP): Schriftliche Prüfung, Simulation, mündliche Prüfung.

Die Hochschule legt in Hinblick auf die mehrfachen Modulabschlussprüfungen und die dadurch gestiegene Prüfungslast dar, dass sich die Prüfungsformen aufeinander beziehen und damit eine inhaltlich-didaktische Einheit bilden. In den Modulen 06, 07, 15 und 16 ist die Prüfungsauswahl außerdem auf die Erlangung eines entsprechenden Zertifikats ausgerichtet.

In folgenden Modulen stehen zwei Prüfungen zur Auswahl, von denen die finale Prüfungsform durch den:die Modulverantwortliche:n ausgewählt wird und den Studierenden zu Beginn des Semesters im Moodle-Kursraum bekannt gegeben wird:

- Modul 08 „Ethische Grundlagen“³⁶ (fünf CP): Mündliche Prüfung oder Hausarbeit (Essay),
- Modul 12 „Gesundheits- und Rettungswesen“³⁷ (zehn CP): Mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
- Modul 17 „Identität und Rolle“³⁸ (acht CP): Mündliche Prüfung oder Präsentation.

Auf die Module der ersten vier Semester werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP angerechnet, sodass keine Prüfungen stattfinden. Im fünften Semester leisten die Studierenden zwei Prüfungen ab, im sechsten Semester drei Prüfungen, im siebten Semester sieben Prüfungen, im achten Semester drei Prüfungen, im neunten Semester sechs Prüfungen, im zehnten Semester fünf Prüfungen, im elften Semester drei Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass in sieben Modulen mehrere Modulabschlussprüfungen implementiert sind und erkundigen sich nach den Gründen hierfür. Die Hochschule legt dar, dass sich die einzelnen Prüfungsformen in den Modulen aufeinander beziehen und eine

³⁰ Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung geändert zu „Qualitätsmanagement im Rettungswesen“.

³¹ Das Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung als Modul 13 in das achte Semester verschoben.

³² Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung wurde der Name zu „Projekt- und Prozessmanagement im Rettungswesen“ und die Modulnummer zu Modul 10 geändert.

³³ Später im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung Modul 16.

³⁴ Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung zu „Hygiene- und Infektionsmanagement“ geändert.

³⁵ Dieses Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung entfernt und stattdessen das Modul 14 „Versorgungsforschung in der Notfallrettung“ (zwölf CP) implementiert.

³⁶ Der Name wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung zu „Ethische Entscheidungsfindung im Rettungswesen“ und die Modulnummer zu 12 geändert.

³⁷ Später im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung Modul 7 und im Umfang von sechs CP.

³⁸ Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung im Umfang reduziert von acht CP auf fünf CP.

kompetenzorientierte Einheit bilden. Die einzelnen Prüfungsteile sind dabei so konzipiert, dass die Gesamtprüfung angemessen für den Workload ist und die Studierbarkeit nicht gefährdet wird. Die Gutachter:innen können der Erklärung der Hochschule folgen und halten die Konzeption der Prüfungen für sinnvoll und in ihrem Umfang adäquat.

Durch die Veränderungen im Curriculum im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung ergeben sich folgende Änderungen an den Prüfungsformen: Im fünften Semester leisten die Studierenden zwei Prüfungen ab, im sechsten Semester drei Prüfungen, vom siebten bis zum neunten Semester jeweils fünf Prüfungen, im zehnten Semester vier Prüfungen, im elften Semester drei Prüfungen.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Die Studien- und Prüfungsordnung liegt im Entwurf und ohne Rechtsprüfung vor. Die Gutachter:innen stellen fest, dass Änderungen am Entwurf der Ordnung anzeigespflichtig sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Studienverlauf sind drei studiengangspezifische Beratungen durch die Lehrenden des Studiengangs vorgesehen: Vor Beginn des Studiums werden die Studienbewerber:innen in Bezug auf die Wahl des Studiengangs, mögliche Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sowie Stipendien beraten und es werden Ziele fürs Studium formuliert. In der Mitte des Studiums findet ein Gespräch über die Studienorganisation, den Theorie-Praxis-Transfer und eine Überprüfung der Zielformulierungen für das Studium statt. Nach Abschluss des Bachelor-Kolloquiums findet eine Auswertung des persönlichen Studienprozesses und der Zielformulierungen statt und ein gemeinsamer Ausblick auf die Kontinuität von Lernprozessen. Überdies bietet die Hochschule überfachliche Beratung zum Studium an sowie spezifische Beratung durch die Genderbeauftragte und durch eine:n Teilhabebeauftragte:n. Auf psychosoziale Belastungen wird durch eine:n Hochschulseelsorger:in eingegangen.

Alle Informationen zum Studienverlauf sowie zu den Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Krankheit sind auf der Website der Fachhochschule der Diakonie einsehbar. Ebenso sind hier die Kontaktdaten und Sprechzeiten der Lehrenden gelistet. Es besteht die Absprache, dass E-Mails der Studierenden innerhalb von 48 Stunden beantwortet werden.

Die Termine der Lehrveranstaltungen werden zwei Jahre im Voraus geplant und den Studierenden mindestens ein Jahr im Voraus bekannt gegeben. Aktuelle Modulablaufpläne sind in Moodle einsehbar. Ein aktueller digitaler Stundenplan steht auf der Plattform TraiNex zur Verfügung. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen werden bei der Planung vermieden, genauso wie Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Zuteilung der Module zu den einzelnen Semestern, die Aufteilung der Präsenztage je Modul, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. In den ausbildungsbegleitenden Semestern (fünftes und sechstes Semester) werden jeweils fünf CP erworben. In den restlichen Semestern erwerben die Studierenden jeweils zwischen 17 und 25 CP.

Die Angemessenheit des Workloads der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters im Anschluss an die letzte Präsenzphase statt (beispielsweise Klausuren, mündliche Prüfungen) oder in den sechs Wochen nach Modulende (beispielsweise Hausarbeiten).

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 17 Abs. 1 der SPO zweimal, die Bachelorarbeit bei Nichtbestehen gemäß § 17 Abs. 2 der SPO einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen können bei den bei der Vor-Ort-Begutachtung aus anderen Studiengängen anwesenden Studierenden eine hohe Zufriedenheit mit der Hochschule wahrnehmen. Besonders geschätzt werden die kleinen Kohorten, der enge Kontakt zu den Lehrenden und die dadurch entstehenden individuelle Betreuung sowie die Praxisnähe der Studiengänge. Die Studierenden geben an, dass sie transparent über die Organisation der Lehrveranstaltungen und der Präsenzblöcke, über Prüfungen und Prüfungstermine, die Benutzung der Lernplattform und die Mitarbeit in Gremien informiert werden.

Die Hochschule legt dar, dass durch die Arbeitsstruktur im Beruf der Notfallsanitäter:innen die Studierbarkeit in berufsbegleitender Form gefördert wird. Die Berufstätigkeit der Studierenden verteilt sich durch die Schichttätigkeit in der Regel auf etwa acht Tage monatlich, sodass ausreichend Freiräume für das Studium vorhanden sind. Zudem sind einige der Arbeitsaufträge so konzipiert, dass sie innerhalb der Arbeit bearbeitet werden (beispielsweise Beobachtungsaufgaben o.Ä.).

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Fachhochschule der Diakonie einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ handelt es sich um einen ausbildungsbegleitenden und berufsbegleitenden Studiengang in Teilzeit. Das fünfte und sechste Semester sind ausbildungsbegleitend konzipiert, sodass nur jeweils fünf CP an einer Blockveranstaltung (3,5 Tage) pro Semester erworben werden. In den restlichen Semestern werden jeweils zwischen 17 und 15 CP und zwischen zwei und acht Prüfungsleistungen erbracht. Die Präsenzzeiten des Studiengangs finden jedes Semester in Form von monatlich drei Präsenztagen (Donnerstag bis Samstag) statt. Ein Präsenztag besteht aus neun Stunden. Die vorlesungsfreie Zeit beträgt zwischen den Semestern jeweils elf Wochen.

Der Studiengang ist als Blended-Learning-Studiengang konzipiert, bei dem festgelegte Präsenztage mit überwiegend asynchronem E-Learning kombiniert werden. Das didaktische Konzept sieht vor, das E-Learning insbesondere für den Wissenserwerb zu nutzen. Hierfür werden vielfältige Medien und Methoden wie Videos, Podcasts, Gaming-Elemente und Selbstüberprüfungen eingesetzt. Während der Präsenzzeiten vor Ort wird das Gelernte diskutiert und angewendet (vgl. auch § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5, Curriculum).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit Präsenzblöcken in Kombination mit synchroner und asynchroner Online-Lehre führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit oder familiären Verpflichtungen. Auch die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester sind dafür geeignet, ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium zu ermöglichen. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Planbarkeit bei.

Das didaktische Konzept des Blended-Learning und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden sind zufrieden mit der Lernplattform und fühlen sich darüber hinaus optimal betreut. Ihrer Ansicht nach gelingt der Fachhochschule der Diakonie ein gutes Blended-Learning, das den Studierenden die Möglichkeit zu einem auf ihre aktuelle Lebenssituation zugeschnittenen Lernrhythmus gibt. Die Hochschule verfügt darüber hinaus über adäquates Equipment für hybriden Unterricht, sodass Studierende bei Krankheit oder Betreuungsnotfällen trotzdem an Lehrveranstaltungen teilnehmen können. Hierbei betont die Hochschule, dass hybrider Unterricht keineswegs der Standard sei und dies nur in Ausnahmesituationen stattfinde.

Im Voraus an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule den Gutachter:innen ein beispielhaftes Modul im Online-Campus zugänglich gemacht. Hier konnten die Gutachter:innen in die Struktur und die genutzten Medien Einsicht nehmen; sie beurteilen diese als ausreichend und zeigen sich zufrieden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Für die Abstimmung und Entwicklung des Curriculums und der Studienorganisation finden mindestens zweimal im Jahr Studiengangsgespräche statt. Sie werden von der Studiengangsleitung koordiniert und von den Lehrenden im Studiengang und Vertreter:innen des Kooperationspartners Stiwl besucht. Die Gespräche dienen dazu, fachliche Entwicklungen und den Einsatz neuer Fachliteratur zu besprechen, die Lehre zwischen den Modulen im laufenden und kommenden Semester zu koordinieren, Rückmeldungen von den Studierenden darzulegen, die Bewerbungssituation zu thematisieren und aktuelle Unterstützungsbedarfe für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu identifizieren.

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen durch Konferenzen und Tagungen am nationalen und internationalen Fachdiskurs teil und lassen diesen in ihre Lehre einfließen. Darüber hinaus veranstaltet die Hochschule eigene Tagungen, wie den Studientag Diakonik zu kontroversen ethischen Fragestellungen oder den Workshop „Neue Entwicklungen im Sozialsystem“; die Studierenden der Fachhochschule der Diakonie organisieren regelmäßig die Insightstagung „Psychiatrische Pflege“. Darüber hinaus ist die Hochschule in ein Netzwerk forschender Kooperationspartner eingebunden, insbesondere den beiden Lehrkrankenhäusern für Gesundheitsberufe (Universitätsklinikum EvKB/Mara und LWL Gütersloh), dem Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge in Berlin und dem diakoniewissenschaftlichen Institut der Universität Bielefeld.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationa-

len Diskurs im Bereich Notfallrettung. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verwendet ein Qualitätsmanagementsystem in Anlehnung an die Prinzipien des EFQM-Modells für Excellence der European Foundation for Quality Management.

Alle Lehrveranstaltungen im Studiengang werden semesterweise mittels einer Online-Befragung evaluiert und so die Studierenden aktiv in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Die Angemessenheit des Workloads wird in den Lehrevaluationen sowie in der Abschlussbefragung abgefragt.

Die Ergebnisse der Evaluation werden den Studierenden rückgemeldet und mit ihnen diskutiert. Auf der Hochschulkonferenz werden die Ergebnisse der unterschiedlichen Evaluationen besprochen. Weiterhin treten die Verantwortlichen des Studiengangs in diesem Format in Kontakt mit der Studierendenvertretung in Bezug auf organisatorische Aspekte des Lehrangebots, sodass Probleme identifiziert und Maßnahmen abgeleitet werden können.

Zusätzlich werden alle zwei Jahre Evaluationen durchgeführt, die Fragen nach der Belastung durch und Zufriedenheit mit dem Studium, dem Service des Studierendensekretariats, der Handhabung der Lernplattform und dem E-Learning-Angebot, der Betreuung durch die Lehrkräfte, der Zusammenarbeit in den Lerngruppen, der räumlichen Ausstattung und der Zusammenarbeit mit Kooperationseinrichtungen beinhalten. Auch diese Ergebnisse werden auf der Hochschulkonferenz besprochen.

Die Abstimmung von Studienzielen und Lehrangeboten wird durch strukturierte Zielgespräche mit den Studierenden zur Aufnahme, zur Mitte und zu Abschluss des Studiums überprüft und so auf eine Passung von beruflichen Zielvorstellungen und Studieninhalten vorgenommen. Die Ergebnisse der Gespräche werden dokumentiert und ausgewertet.

Durch Verbleibstudien werden die Alumni systematisch in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Hierdurch werden Berufswege und langfristige Rückmeldungen erfasst und für die Studienorganisation nutzbar gemacht.

Ein weiterer Ort der Qualitätsentwicklung sind die Studiengangsgespräche, die einmal jährlich durchgeführt werden. Dort sind hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte und Studierende vertreten.

Für anonyme Kritik steht eine digitale Box auf Moodle zur Verfügung. Diese wird vor jeder Hochschulkonferenz „geleert“ und Anmerkungen diskutiert und wenn möglich umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Einige der Lehrveranstaltungen im Studiengang werden durch Lehrbeauftragte vom Kooperationspartner Stiwl und zum Teil auch in den Räumlichkeiten des Stiwl durchgeführt. Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Qualitätssicherung dieser Lehrveranstaltungen und der Sicherstellung des akademischen Niveaus. Die Hochschule legt dar, dass zunächst alle Mechanismen des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems auf alle Module des Studiengangs angewendet werden, sodass auch die durch Lehrbeauftragte durchgeführte Lehrveranstaltungen eingebunden sind. Neben regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen geben auch die regelmäßig durchgeführten Beratungsgespräche Auskunft über die Qualität des Studiums und eventuelle

Verbesserungspotenziale. Studierende werden zu Beginn, zur Mitte und zum Ende des Studiums leitfragengestützt befragt und beraten und die Ergebnisse darüber dokumentiert und ausgewertet.

Für den regelmäßigen Austausch zwischen der Hochschule und dem StiwI sei die räumliche Nähe förderlich, außerdem habe die Hochschule in zahlreichen anderen Studiengängen schon Erfahrung mit Kooperationen. Es gebe auf institutionalisierter Ebene, so die Hochschule, dreimal im Jahr ein Kooperationspartnertreffen und einmal jährlich ein Studiengangstreffen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Es liegt ein Gleichstellungsprogramm vor, das die gleichberechtigte Teilhabe von allen Geschlechtern in allen Statusgruppen an der Hochschule sichert. Dies geht mit einer Förderung von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen einher, unter Einbezug von Gender Mainstreaming. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, Weltanschauung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Behinderung/langwierige Erkrankung oder sexueller Orientierung soll verhindert und Chancengleichheit gefördert werden. Ebenfalls als Ziel ist im Gleichstellungsprogramm die Entwicklung einer bias-freien und gendersensiblen Sprache in der Außen- und Innendarstellung verankert. Eine weitere Zielsetzung fokussiert auf die Entwicklung einer Richtlinie zum Umgang und zur Prävention von sexueller Gewalt.

Der Hochschule ist bewusst, dass in der Studierendenschaft überproportional viele Frauen vertreten sind, genauso wie in den Praxisfeldern, weist jedoch darauf hin, dass die Führungspositionen nach wie vor meist männlich besetzt sind. In Studiengängen mit einem geringen männlichen Anteil (beispielsweise im Themenbereich Beratung) unter den Studierenden ist die Hochschule bemüht, an einer Erhöhung der Quote männlicher Studenten zu arbeiten. In Studiengängen zur Vermittlung von Management- und Leitungsaufgaben wird Wert auf einen hohen Frauenanteil gelegt. Die Themen Gender und Diversität sind Querschnittsthemen, die in allen Studiengängen berücksichtigt werden.

Um die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zu gewährleisten, ermöglicht die Hochschule die digitale Teilnahme an Veranstaltungen für familiäre Ausnahmesituationen und plant die Einrichtung eines Rückzugsraums für Schwangere und Stillende.

Eine Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Durchsetzung des Gleichstellungsprogramms und berichtet über Maßnahmen und Fortschritte. Zudem ist sie Ansprechpartnerin für die Meldung von sexueller Belästigung.

In der Berufsgruppe der Notfallsanitäter:innen sind Männer aktuell noch überrepräsentiert. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Notfallsanitäter/in“ reflektiert auch über männliche, weibliche und diverse Rollen im Rettungsdienst und ihre Veränderungen.

Die Hochschule kann bereits auf Erfahrungen beim Einsatz von Expert:innen in eigener Sache zurückgreifen und hat ein partizipatives, inklusives Hochschulkonzept entwickelt. Menschen mit psychischen und körperlichen Behinderungen, chronischen Krankheiten und kognitiven Beeinträchtigungen sind an der Hochschule als Lehrende tätig. Der Einsatz von Betroffenen in der Lehre ist auch für den neuen Bachelorstudiengang „Notfallsanitäter/in“ geplant und wird für das Berufsfeld weiterentwickelt.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 17 Abs. 8 SPO beschrieben und sind auch auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Eine Informationsbroschüre für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung liegt vor. Beratung der betroffenen Studierenden und Überwachung der Gewährung von Nachteilsausgleichsregelungen durch die Hochschule obliegt sowohl dem:der Beauftragten für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen als auch den entsprechenden studentischen Vertreter:innen speziell für diese Fragestellungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Profession der Notfallsanitäter:innen sind in der Regel Männer überrepräsentiert. Die Gutachter:innen erkundigen sich, welche Maßnahmen der Gleichstellung auf Ebene des Studiengangs diesbezüglich umgesetzt werden. Die Hochschule weist zunächst darauf hin, dass in den aktuellen Kohorten beim Kooperationspartner Stiwl ein eher ausgeglichenes Geschlechterverhältnis herrscht und man davon ausgehe, dass dies in den nächsten Jahren auch in dem Studiengang ankomme. Generell habe man in den restlichen Studiengängen der Hochschule einen überproportionalen Frauenanteil, weshalb man bisher noch keine konkretes und erprobtes Maßnahmenpaket in Hinblick auf die Frage der Gutachter:innen besitze. Man gehe jedoch davon aus, dass man insbesondere auf individueller didaktischer Ebene Einfluss nehmen könne, indem man beispielsweise für gleichberechtigte Redeanteile der weiblichen Studierenden Sorge.

Die Gutachter:innen können die Erläuterungen der Hochschule nachvollziehen und nehmen die Überlegungen in Bezug auf geschlechtergerechte Didaktik positiv zur Kenntnis. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Notfallsanitäter/in“ kooperiert die Fachhochschule der Diakonie mit dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (Stiwl). Der Studiengang wird vollständig von der Hochschule durchgeführt. Für die gemäß § 4 Kooperationsvertrag kooperativ durchgeführten Module liegt die Modulverantwortung bei einer einschlägigen Professur der Hochschule; für die Lehre werden akademisch qualifizierte Lehrkräfte des Stiwl als Lehrbeauftragte angestellt und mitunter Räumlichkeiten des Stiwl angemietet. Es handelt sich nicht um eine Form des Franchisings.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung Begutachtung nahm die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch und reichte folgende überarbeitete Unterlagen ein: Selbstbericht, Modulübersicht, Modulhandbuch, Übersicht über die Handlungsfelder der Absolvent:innen, Studien- und Prüfungsordnung, Diploma Supplement (deutsch, englisch), Konzept Simulationslehre sowie den Entwurf des Kooperationsvertrags mit dem StiwI. Die vorgenommenen Überarbeitungen sind in den Augen der Gutachter:innen gelungen und die entsprechenden Auflagenvorschläge werden fallen gelassen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Prof. Dr. Thomas Hering, Hochschule Magdeburg-Stendal

Prof. Dr. Prof. Dr. Gordon Heringshausen, Akkon Hochschule für Humanwissenschaften

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Markus Müller, DRK Rettungsdienst Mittelhessen gGmbH

c) Vertreter:in der Studierenden

Jan Falk, Katholische Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.09.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	31.08.2023
Zeitpunkt der Begehung:	05.12.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertretung des Kooperationspartners Stiwl, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende anderer Bachelorstudiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills Lab des Kooperationspartners Stiwl; Lernplattform der Hochschule

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

